

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0324</b>
<b>621 - Fachbereich Beiträge und Vermessung</b>			<b>Datum: 03.06.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	Mette, Marco	<b>Tel.:-223</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	/wi		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>20.06.2019</b>	<b>Anhörung</b>

## **Anfrage von Herrn Mährlein zum Thema Ausbaubeiträge vom 16.05.2019 TOP 16.6**

### **Sachverhalt**

Herr Mährlein fragt an, ob man die rechtlichen Voraussetzungen der Kostenverteilung bei Straßenausbaubeiträgen im Verhältnis von 90:10 von Bürgern und der Stadt Norderstedt klar und verständlich zu Papier bringen kann. Insbesondere soll hier deutlich gemacht werden, warum die Stadt Norderstedt nicht geringere Ausbaubeiträge von den Bürgern fordert.

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich bei der Anfrage nicht um Ausbaubeiträge handeln soll. Ausbaubeiträge werden nach Rechtskraft der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung für alle nach dem 25.01.2018 abgeschlossenen Baumaßnahmen nicht mehr erhoben. Insofern dürfte es sich um Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch handeln.

Gem. 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB tragen die Gemeinden mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der Gemeindeanteil wird durch die Festlegung in der Erschließungsbeitragssatzung geregelt und kann theoretisch auch eine höhere Kostenbeteiligung der Kommune vorsehen. Diese theoretisch bestehende Möglichkeit scheidet aufgrund bestehender Rahmenvorschriften in der Praxis jedoch aus.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Rahmenvorschriften, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, scheidet bei dem heutigen Schuldenstand der öffentlichen Haushalte ein anderer Anteilsansatz als 10 % aus. Die Kommunen sind, auch zum Schutz nachfolgender Generationen, verpflichtet, alle sich bietenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die Aufnahme von Krediten zu vermeiden.

Selbst wenn eine Erhöhung des Gemeindeanteiles aufgrund nicht bestehender Kredite möglich wäre, müsste der Anliegeranteil deutlich über dem Gemeindeanteil liegen. Das deutsche Recht geht davon aus, dass die Grundstückseigentümer den wesentlichen Anteil einer Erschließungsmaßnahme zu tragen haben

Mit dem Erschließungsbeitrag wird der Erschließungsvorteil abgegolten, den die Grundstückseigentümer durch die erstmalige und endgültige Herstellung einer Erschließungsanla-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

ge erhalten. Da ein Grundstück nur bebaubar ist, wenn die Erschließung gesichert ist, ist der Vorteil des Grundstückseigentümers deutlich größer anzusehen, als der Vorteil, den die Allgemeinheit (Gemeinde) aus einer Erschließungsmaßnahme erhält. Der Grundstückseigentümer ist im Gegensatz zur Allgemeinheit zur zulässigen Bebaubarkeit seines Grundstückes zwingend auf die Existenz der unmittelbar angrenzenden Erschließungsanlage angewiesen. Erst durch die Erschließungsanlage erlangt ein Grundstück Baulandreife. Diesem Vorteilsgedanken folgend ist es nicht vereinbar, den Eigenanteil so hoch anzusetzen, dass die Beitragsleistung der Grundstückseigentümer gegenüber dem Gemeindeanteil nicht mehr ins Gewicht fällt .

Eine andere Kostenverteilung würde auch im Falle der Erschließung über Erschließungsverträge neue rechtliche Probleme hervorbringen. Über Erschließungsverträge wird die Masse der Neuerschließungen geregelt. Hierbei wird dem Erschließungsträger die gesamte Erschließung ohne Kostenbeteiligung der Stadt (Allgemeinheit) übertragen.

Von Erschließungsträgern zu übernehmende Leistungen müssen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Umständen nach angemessen sein. In der Rechtsprechung ist unbestritten, dass die komplette Übertragung der Erschließungskosten auf den Erschließungsträger bei einem üblichen Gemeindeanteil von 10 % möglich ist.

Eine 100 prozentige Übertragung der Erschließungsleistungen auf einen Bauträger dürfte dagegen nicht mehr als angemessen angesehen werden, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Gemeindeanteil deutlich vom Mindestanteil abweicht.

Auch würde dieses dazu führen, dass Grundstückseigentümer, unterschiedliche Erschließungskostenanteile (abhängig davon ob das Grundstück über einen Erschließungsträger oder privat erworben wird) tragen müssten.

Aufgrund v.g. Umstände werden bundesweit die Gemeindeanteile auf 10 % festgesetzt. Es ist keine Kommune bekannt, die andere Anteilssätze in der Erschließungsbeitragsatzung festgeschrieben hat.

Die im Straßenbaubetragsrecht vorgeschriebene Differenzierung von Anteilssätzen zwischen unterschiedlichen Straßenkategorien (Anliegerstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen) und Teileinrichtungen ist aufgrund eines anderen "Vorteilsbegriffes" nicht möglich. Während im Erschließungsbeitragsrecht die Abgeltung des Erschließungsvorteils geregelt wird, werden im Straßenbaubetragsrecht Gebrauchsvorteile (z.B. die Erleichterung und Verbesserung der Zugänglichkeit betroffener Grundstücke oder die Steigerung der Attraktivität der Wohn- und Geschäftslage) abgegolten.